

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 21.02.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.1.1		Bezeichnung der Vorlage: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.12.2016, öffentlicher Teil		Datum: 21.02.17
Vorlage-Nr: VO/3964/17				Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	21.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)		

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 beschlossen, die Niederschrift über die Sitzung vom 06.12.2016, öffentlicher Teil, in der Sitzung am 21.03.2017 genehmigen zu wollen.

Diese ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Niederschrift über die Sitzung vom 06.12.2016, öffentlicher Teil, zu genehmigen.

Anlage/n:

Niederschrift über die Sitzung vom 06.12.2016, öffentlicher Teil

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lambertz FBL BBM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 06.12.2016
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 22:20 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend

Vorsitzender

Bürgermeister Michael Stock

Mitglieder

Ratsherr Tobias Arndt

Vertretung für: Ratsherrn Dr. Michael
Scherer-Rath

Ratsherr Hans-Willi Backhaus

Ratsherr Wolfgang Bennewirtz

Ratsfrau Dr. Monika Broy

Ratsherr Christoph Böhm

Ratsherr Bernd Drossart

Ratsfrau Evelyne Feger

Ratsherr Georg Gellissen

Ratsherr Torsten Heiss

Ratsherr Stefan Klein

Ratsfrau Christiane Merz-Valsamidis

bis TOP 2.11

Ratsfrau Ute Meyendriesch

Ratsherr Peter Moll

Ratsherr Sven Müller-Holtkamp

Ratsherr Thomas Nelsbach

Ratsfrau Petra Otten

Ratsfrau Gabriele Sanders

Ratsherr Georg Schmitz

Ratsfrau Birgitt Schubert-Logen

Ratsfrau Elisabeth Spelten

Ratsherr Joachim Uckermarck

Vertretung für: Ratsherrn Mark Bonitz

Ratsfrau Nicole von den Driesch

Ratsherr Ralf Wolters

Verwaltung

Erste Beigeordnete Karneth

Techn. Beigeordneter Fabry

Stadtkämmerin Kühlen

Herr Bieker (FB 303)
Herr Esser (FB BBM)
Herr Gaspers (FBL FB 302)
Herr Gisbertz
Herr Jung (FB BBM)
Frau Kaiser (FBL RPA)
Frau Köntges (FB BBM)
Herr Lambertz (FBL FB BBM)
Frau Müller-Deilmann (FBL FB I)
Frau Nobis (Gleichstellungsbeauftragte)
Herr Pape stellv. FBL 304
Herr Pint (FBL FB 202)
Herr Pluschke (FB 401)
Herr Schreurs (FBL FB 303)
Herr Schulz (FBL FB 201)
Frau Vieth (FB 401)
Herr Wilkens-Mathar (stellv. FBL FB I)

Abwesend

Mitglieder

Ratsherr Mark Bonitz	fehlt entschuldigt
Ratsherr Dr. Michael Scherer-Rath	fehlt entschuldigt

Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Stock versammelt sich heute im Sitzungssaal des Rathauses der Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA) der Stadt Wegberg.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Der Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA) stellt die Tagesordnung wie folgt fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Angelegenheiten des Ausschusses

- 1.1 Bestellung zum Schriftführer gem. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg

- 1.2 Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.09.2016, öffentlicher Teil
- 1.4 **Mitteilungen -öffentlicher Teil-**
 - 1.4.1 Liste der offenen Anträge
- 2 **Vorschläge an den Rat**
 - 2.1 Neufassung der Satzungen über 1. die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt Wegberg, 2. den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg, 3. von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg
 - 2.2 Erlass einer Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg
 - 2.3 Zehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg
 - 2.4 Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
 - 2.5 Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
 - 2.6 Antrag der Fraktionen Aktiv für Wegberg und Freie Wähler vom 30.05.2016 in Sachen "Personalentwicklungskonzept"
 - 2.7 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2016 betreffend "Hundezählung"
 - 2.8 Antrag der CDU Fraktion vom 04.10.2016 betreffend "Niederschlagung von zweifelhaften Forderungen aufgrund von Insolvenzen"
 - 2.9 Gemeinsamer Antrag der Fraktion der CDU/FDP/AfW vom 29.09.2016 gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg; hier: Auflösung und Neubildung der Ausschüsse

Gemeinsamer Antrag der Fraktion AfW und FWW vom 10.10.2016 gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg; hier: Einrichtung eines Ausschusses für Personal und Personalentwicklung
 - 2.10 Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG)
 - 2.11 Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2017

Nichtöffentlicher Teil

3 Angelegenheiten des Ausschusses

- 3.1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.09.2016, nichtöffentlicher Teil

3.2 Mitteilungen -nichtöffentlicher Teil-

- 3.2.1 Mitteilung betreffend "Stundungen III. Quartal"
- 3.2.2 Mitteilung betreffend "Auftragsvergaben III. Quartal 2016"
- 3.2.3 Mitteilung über Aufträge an ein Rats- oder Ausschussmitglied
- 3.3 Lieferung des Streckenwartfahrzeugs - Pritschenfahrzeug mit Planenaufbau, Plane und Leuchtpfeil
Auftragserteilung

4 Vorschläge an den Rat

- 4.1 Aufhebung einer Wiederbesetzungssperre im Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit
- 4.2 Stellenbesetzungsverfahren "Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung"
- 4.2.1 Stellenbesetzungsverfahren "Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung"
(Ergänzungsvorlage)

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Angelegenheiten des Ausschusses

- zu 1.1 Bestellung zum Schriftführer gem. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Herrn Peter Jung als Schriftführer für seine Sitzungen zu bestellen. Ebenso beschließt er, Frau Christina Köntges als stellvertretende Schriftführerin für seine Sitzungen zu bestellen.

zu 1.2 Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss bestimmt Ratsfrau Petra Otten zur Mitzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung.

zu 1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.09.2016, öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt Inhalt und Fassung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 20.09.2016.

zu 1.4 Mitteilungen -öffentlicher Teil-**zu 1.4.1 Liste der offenen Anträge**

Herr Gellissen merkt an, dass einige Textblöcke vom Layout her abgeschnitten seien. Außerdem fragt er, warum der CDU-Antrag vom 26.04.2016 „Gesamtkonzept Bauhof“ als Punkt in der Liste mit aufgeführt sei.

Herr Nelsbach fragt nach dem Sachstand bezüglich der Abrissarbeiten der Container auf der der Grundschule Merbeck.

Herr Stock antwortet, dass dieses Thema im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben näher erläutert wurde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

zu 2 Vorschläge an den Rat

zu 2.1 Neufassung der Satzungen über 1. die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt Wegberg, 2. den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg, 3. von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg

Herr Stock stellt fest, dass keine weiteren Nachfragen gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg, in der als Anlage 1 beigefügten Fassung, beschließen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Satzung über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Absatz 3 BHKG zu zahlenden Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wegberg, in der als Anlage 2 beigefügten Fassung, beschließen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg, in der als Anlage 3 beigefügten Fassung, beschließen.

zu 2.2 Erlass einer Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg, in der Form des als Anlage beigefügten Entwurfes der Entgeltordnung, beschließen.

zu 2.3 Zehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Vergaben vor, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 die nachstehende Änderungssatzung zu beschließen:

Zehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg, zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Absatz 1 Buchst. A) a) wird die Zahl „36,60“ durch die Zahl „35,80“ ersetzt.
- 2.) In § 5 Absatz 1 Buschst. A) b) wird die Zahl „58,60“ durch die Zahl „57,30“ ersetzt.
- 3.) In § 5 Absatz 1 Buchst. A) c) wird die Zahl „73,20“ durch die Zahl „71,60“ ersetzt.
- 4.) In § 5 Absatz 1 Buchst. A) d) wird die Zahl „586,00“ durch die Zahl „572,60“ ersetzt.
- 5.) In § 5 Absatz 1 Buchst. B) a) Satz 3 wird die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,22“ ersetzt.
- 6.) In § 5 Absatz 1 Buchst. B) b) Satz 2 werden die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,22“ und die Zahl „4,00“ durch die Zahl „4,40“ ersetzt.

- 7) In § 5 Absatz 1 Buchst. B) c) werden die Zahl „50,00“ durch die Zahl „55,00“, die Zahl „80,00“ durch die Zahl „88,00“, die Zahl „100,00“ durch die Zahl „110,00“ und die Zahl „800,00“ durch die Zahl „880,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

zu 2.4 Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG

Herr Gellissen erklärt, dass er mit der Vorlage der Verwaltung Probleme habe. Seit dem 16.07.2016 gebe es ein neues Wassergesetz. Für Problematisch halte er zwei Punkte:

Zum einen kritisiert er § 3 (2) S. 2. Darin sei die Rede von einem „pauschalen Abzug“, der von dem OVG für unzulässig erklärt worden sei. Die Aufwendungen müssten vielmehr ermittelt und verursachungsgerecht verteilt werden.

Außerdem fragt er, wie die Ermittlung der Flächengrößen gem. § 5 (4) umgesetzt werden soll.

Daraufhin antwortet Frau Kühlen, dass Ihr das Problem mit dem „Erschwereranteil“ bekannt sei. Sie versuche derzeit, eine Lösung für das Problem zu finden.

Hinsichtlich der Flächengrößen teilt Frau Kühlen mit, dass diese an die Werte der Vergangenheit, die sich aus der Überfliegung ergeben hatten, anknüpfen. Es handele sich dabei nicht nur um die zur Regenwassergebühr veranlagten Flächen, sondern um alle befestigten Flächen.

Herr Stock stellt daraufhin fest, dass § 5 der Satzung damit erledigt sei. Schwerwiegender sei jedoch der § 3 hinsichtlich der Problematik einer aktuellen Rechtsprechung.

Frau Kaiser erklärt, dass sie auch diese Probleme aufgeworfen habe. Erschwerer sei allerdings nur die Stadt.

Für die Bürger würden es jedoch keine schädlichen Auswirkungen ergeben.

Herr Gellissen bittet zu Protokoll, dass die Stadt nach Aussage von Frau Kaiser einziger Erschwerer sei.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23 Ablehnung: Enthaltung: 1

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die nachstehende Satzung zu beschließen:

**Satzung der Stadt Wegberg
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),
- der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.),

in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Im Gebiet der Stadt Wegberg obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 2 LWG NRW für die zu diesem Wasser- und Bodenverband rechnenden Gebiete dem Schwalmverband.
Das nicht zum Schwalmverband zählende Stadtgebiet ist Verbandsgebiet des Eifel-Rurverbandes. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung obliegt in diesem Gebiet gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 2 LWG NRW der Stadt Wegberg.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 WHG:
 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 WHG),
 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Absatz 1 Nummer 2 WHG),
 3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Absatz 1 Nummer 3 WHG),
 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Absatz 1 Nummer 4 WHG),
 5. die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Absatz 1 Nummer 5 WHG).

Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.
- (4) Die Stadt Wegberg wird vom Schwalmverband als auch vom Eifel-Rurverband zu Beiträgen für die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau und für den Ausgleich der Wasserführung gemäß § 62 Absatz 3 LWG NRW in Verbindung mit § 64 Absatz 2 LWG NRW herangezogen. Daneben entstehen ihr Kosten für die genannten Maßnahmen an den von ihr selbst zu unterhaltenden Gewässern.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Wegberg legt den Aufwand und die Kosten für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

Für die weiteren genannten Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer, bei denen die Stadt die Unterhaltung selbst durchführt, legt die Stadt den ihr aus der Unterhaltung der Gewässer entstehenden Aufwand gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 LWG NRW ebenfalls nach den gleichen Maßgaben um.

- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Absatz 2 LWG NRW).

§ 3

Erschwerer

- (1) Erschwerer sind nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.

- (2) Der Schwalmverband belastet die Erschwerer eigenständig mit den Erschwerungskosten und lediglich die Restkosten werden weitergegeben.

Im Einzugsgebiet des Eifel-Rurverbandes werden als Erschwereranteil pauschal 20% von den Aufwendungen vorab abgezogen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 Absatz 4 genannten Aufwand sind nach § 64 Absatz 1 LWG die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

Ein Grundstück kann zu beiden Einzugsgebieten (Schwalmverband, Eifel-Rurverband) gehören.

- (2) Die Zugehörigkeit ergibt sich aus den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände und den dazu gehörenden Anlagen. Jedes Grundstück wird für die Umlage der Kosten entsprechend seiner anteiligen Zugehörigkeit zu den beiden Einzugsgebieten als Grundlage herangezogen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres.
- (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Absatz 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter (1 Ar = 100 m²) Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Absatz 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt

A) im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes:

a) für die versiegelten Flächen	6,79 €
b) für die unversiegelten Flächen	0,05 €

B) im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur:

a) für die versiegelten Flächen	2,17 €
b) für die unversiegelten Flächen	0,02 €

je Ar (1 Ar = 100 qm). Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach qm.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Absatz 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Absatz 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 16. Dezember 1999 in der Elften Änderungssatzung vom 15.12.2015 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

zu 2.5 Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

Herr Nelsbach erklärt, dass er –wie bereits im Protokoll aus der Niederschrift vom 14.12.2015 ausführte–, dass er der Satzung nicht zustimmen möchte.

Herr Gellissen sagt, dass eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,28 € von 4,14 €/m³ auf 4,42 €/m³ erschreckend sei. Auch, dass das Niederschlagswasser um 0,11 € steige, sei nicht erfreulich. Das passe grundsätzlich nicht zum Leitbild 2025.

Herr Böhm hat eine Nachfrage hinsichtlich der Vorlage. Er fragt, ob insbesondere die Abschreibungsbasis auf die Gebührenhöhe negative Auswirkungen habe. Er möchte wissen, ob von der Verwaltung geprüft wurde, welche Auswirkungen ein anderer Abschreibungszeitraum hätte.

Herr Wolters erklärt, es sei nicht angenehm der Vorlage zustimmen zu müssen. Im letzten Jahr (2015) habe man die Gebühr um 0,24 € gesenkt. Für ihn sei wichtig, dass die Grauwassernutzung im Auge behalten werde und ggf. Prüfungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Frau von den Driesch möchte die Vorlage an die Verwaltung zurückgeben und den kalkulatorischen Zinssatz überprüfen lassen. Sie möchte wissen, ob es zulässig sei, unter dem von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vorgeschlagenem kalkulatorischen Zinssatz zu gehen.

Frau Kühlen erklärt, dass im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) eine Veränderung der Abschreibungsdauer nicht zulässig sei. Das möchte sie aber auch nochmals prüfen. Der kalkulatorische Zinssatz könne jedoch grundsätzlich gesenkt werden, dort sei die Verwaltung frei. Zur Gegenfinanzierung der durch die Absenkung des Zinssatzes entstehenden Deckungslücke im allgemeinen Haushalt kommt die Anhebung der Grundsteuer B in Frage, bei der ebenfalls die Hauseigentümer belastet werden.

Frau von den Driesch sagt, dass sie nicht zu Lasten der Gebührenzahler den Haushalt verbessern wolle. Sie möchte den derzeitigen Stand halten. Sie möchte den Antrag stellen, die Vorlage an die Verwaltung zurückzugeben und den kalkulatorischen Zinssatz mit 5,5 Prozent zu prüfen. Außerdem sollen dabei die Auswirkungen für die Bevölkerung überprüft werden.

Herr Böhm möchte wissen, welche Veränderungen für einen stabileren Haushalt sorgen und, ob andere Abschreibungszeiträume möglich sind.

Herr Nelsbach sagt, dass die Senkung der kalkulatorischen Zinsen um 0,5 % den Haushalt belasten würden.

Frau Kühlen erklärt, dass sie morgen früh auf die Fragen eingehen werde.

Frau Kaiser schlägt vor, dann auch in anderen Bereichen die kalkulatorischen Zinsen mit 5,5 % zu berücksichtigen.

Herr Stock stellt fest, dass überprüft werden soll, wie sich kalkulatorische Zinsen von 5,5 % auf den Gebührenhaushalt auswirken und, ob eine Verlängerung des Zeitraumes von 50 auf 70 Jahren rechtlich zulässig ist.

Herr Böhm regt an, die Fragen gegebenenfalls bis zur kommenden Ratssitzung zu prüfen und dann eine Entscheidung zu treffen.

Herr Stock fragt, ob eine rechtliche Prüfung bis zur Ratssitzung möglich sei.

Daraufhin lässt Herr Stock über die Zurückstellung der Vorlage für die kommende Ratssitzung abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Vorlage bis zur Ratssitzung am 20.12.2016 zur Klärung etwaiger Fragen zurückzustellen. Er trifft keine Entscheidung in der Sache.

zu 2.6 Antrag der Fraktionen Aktiv für Wegberg und Freie Wähler vom 30.05.2016 in Sachen "Personalentwicklungskonzept"

Frau von den Driesch möchte, dass ihr Antrag positiv beschieden wird.

Herr Böhm fragt, ob die Verwaltung ausführen könne, worin sie die Unterscheidung zwischen einem Personalentwicklungskonzept und einem Personalwirtschaftskonzept mache.

Herr Stock erklärt, dass eine Unterscheidung aufgrund des Antrages gemacht worden sei. Ein Personalentwicklungskonzept gebe es jedoch nicht, sondern nur ein Personalwirtschaftskonzept.

Herr Stock lässt daraufhin über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Aktiv für Wegberg und Freie Wähler ab. Im Übrigen nimmt der Rat die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9 Ablehnung: 15 Enthaltung: 0

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung findet keine Mehrheit.

Herr Stock lässt daraufhin über den Antrag der Fraktion Aktiv für Wegberg und Freie Wähler vom 30.05.2016 in Sachen „Personalentwicklungskonzept“ abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das bisherige Personalwirtschaftskonzept zu modifizieren und als Personalentwicklungskonzept fortzuschreiben sowie das Personalentwicklungskonzept bzw. die Fortschreibung wenigstens einmal jährlich vor den Haushaltsberatungen im zuständigen Ausschuss vorzustellen.

zu 2.7 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2016 betreffend "Hundezählung"

Herr Gellissen sagt, dass er nicht glücklich über die Vorlage sei.
Er möchte mit Blick auf 2008 zum Antrag stellen, dass der gleiche Prozentsatz bei den Neuanmeldungen auf für das Jahr 2017 erreicht werden sollte.

Frau Kühn sichert zu, dass die Daten evaluiert werden und hierüber weiter berichtet wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Für 2017 soll der gleiche Prozentsatz an Neuanmeldungen erreicht werden.

Bis spätestens 2017 soll die Verwaltung mitteilen, wie hoch der prozentuale Zuwachs in 2008 war, die Zahl der erfolgten Neuanmeldungen 2017 und in Abhängigkeit dieser Ergebnisse soll eine Entscheidung über eine erneute Hundezählung fallen.

zu 2.8 Antrag der CDU Fraktion vom 04.10.2016 betreffend "Niederschlagung von zweifelhaften Forderungen aufgrund von Insolvenzen"

Herr Gellissen bedankt sich für die Vorlage der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Rat, auf eine Beschlussfassung zu verzichten, da aktuell kein solcher Fall vorliegt. Sollte ein derart gelagerter Fall mit wesentlicher Betragshöhe eintreten, wird dieser dem zuständigen politischen Gremium zur Kenntnisnahme vorgelegt.

zu 2.9 Gemeinsamer Antrag der Fraktion der CDU/FDP/AfW vom 29.09.2016 gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg; hier: Auflösung und Neubildung der Ausschüsse

Gemeinsamer Antrag der Fraktion AfW und FWW vom 10.10.2016 gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg; hier: Einrichtung eines Ausschusses für Personal und Personalentwicklung

Herr Böhm erklärt, dass er seine Motivation für die Neubildung der Ausschüsse mit aufgeführt habe. Es gehe ihm dabei um die Orientierung am Leitbild Wegberg 2025.

Man müsse auch die Veränderungen in der Gesellschaft in den Ausschüssen wiederfinden. Als Mit Antragsteller werde er der Beschlussvorlage der Verwaltung darum nicht folgen.

Herr Gellissen erklärt, dass er denselben Beweggrund wie Herr Böhm habe. Die Ausrichtung der Ausschussarbeit solle am Leitbild orientiert und ausgerichtet sein. Er möchte, dass der Antrag umgesetzt werde und für die Auflösung der Ausschüsse nicht viel Zeit vergehe.

Herr Wolters sagt, dass sich nach der letzten Wahl sämtliche Fraktionen auf die derzeitigen Ausschüsse geeinigt hätten.

Er kritisiere insbesondere, dass in den Anträgen zur Auflösung der Ausschüsse die bisherige Arbeitsfähigkeit der bestehenden Ausschüsse mit substanz- und inhaltsleeren Argumenten bemängelt werde. Die angesprochenen „Effekte“ würden in den Anträgen gar nicht benannt werden. Im Umkehrschluss werde jedoch die Verwaltung mit einer Fülle an Mehrarbeit zusätzlich belastet.

Die neuen Ausschüssen bedeuten für ihn eine doppelte Zuständigkeit sowie eine Mehrarbeit für die Verwaltung. Die antragstellenden Fraktionen würden bewusst Mehrkosten für die Stadt in Kauf nehmen. Die Verwaltung habe genug mit anderen Themen zu tun. Darum wird er der Verwaltungsvorlage zustimmen.

Frau von den Driesch erklärt, dass die Einrichtung eines Personalausschusses bereits thematisiert worden sei. Sie halte einen solchen Ausschuss für notwendig, da insbesondere Personalkosten Auswirkungen auf den Haushalt hätten. Künftig solle in Ruhe in einem Personalausschuss über Personalangelegenheiten debattiert werden.

Frau Merz-Valsamidis bittet zu Protokoll, dass es für kleine Fraktionen kaum tragbar sei, so viele Ausschüsse zu haben. Sie möchte die neuen Ausschüsse auch nur dann mittragen, wenn es - wie 2014 zugesagt- ohne zusätzliche Kosten geschehe.

Herr Böhm erklärt, dass der Hintergrund des Antrages neben Themenfeldern des Leitbildes auch die Integration sei. Er möchte, dass der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport um „Integration“ ergänzt werde.

Herr Nelsbach sagt, dass der Stellenwert von Personalthemen die Einrichtung eines separaten Ausschusses rechtfertigen würden. Ein Personalausschuss mache Sinn.

Herr Stock erklärt, dass der Punkt „Integration“ am einfachsten dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport zugewiesen werden könne. Die Bezeichnung der neu zu bildenden Ausschüsse lasse darüber hinaus einige Punkte außer Betracht. Er könne die Argumentation der antragstellenden Fraktionen in der Sache nicht nachvollziehen. Der frühere Personalausschuss habe beispielsweise nur dreimal, also viel seltener getagt als der Haupt- und Finanzausschuss. Er gehe davon aus, dass nicht mehr als zehn Tagesordnungspunkte im ganzen Jahr in den Personalausschuss beraten werden. Der zu betreibende Aufwand stehe darum in keinem angemessenen Verhältnis. Darum möchte er dafür werben, keinen Personalausschuss zu bilden.

Herr Böhm sagt, dass für ihn die Fokussierung auf „Themenfelder“ und „Leitbilder“ liege. Es müsse ohnehin die Zuständigkeitsordnung entsprechend angepasst werden. Über Gewerbeangelegenheiten könne man auch nochmal explizit nachdenken.

Derzeit möchte er die Punkte „Tourismus“ und „Wohnstadt“ in den Vordergrund stellen. Außerdem sagt Herr Böhm, dass kein einheitlicher Wahlvorschlag zu einer „Mammutsitzung“ führe.

Danach lässt Herr Stock zunächst über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, beide Anträge abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7 Ablehnung: 17 Enthaltung: 0

Der Vorschlag der Verwaltung wird vom Haupt- und Finanzausschuss abgelehnt.

Nun lässt Herr Stock über den gemeinsamen Antrag der Fraktion AfV und FWW vom 10.10.2016 über die Einrichtung eines Ausschusses für Personal und Personalentwicklung abstimmen.

1. Geänderter Beschluss(vorschlag):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Einrichtung eines Ausschusses für Personal und Personalentwicklung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis zu 1.:

Zustimmung: 17 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

2. Geänderter Beschluss(vorschlag):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die bestehenden Ausschüsse aufzulösen und zusätzlich zum Ausschuss für Personal und Personalentwicklung nachfolgende Ausschüsse neu zu bilden:

1. Haupt- und Finanzausschuss (Pflichtausschuss)
2. Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport, Verkehr
3. Ausschuss für Bildung, Integration und Soziales
4. Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe
5. Ausschuss für Grundstücke und Beteiligungen
6. Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss)
7. Wahlprüfungsausschuss (Pflichtausschuss)

In der Ratssitzung am 20.12.2016 sollen die bestehenden Ausschüsse aufgelöst werden und am 24.01.2016 soll eine Ratssitzung stattfinden, in der ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Neubildung der Ausschüsse präsentiert werden soll. Die Zuständigkeitsordnung ist dabei entsprechend anzupassen.

Daneben sollen die geplanten Neufassungen der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung auf Februar 2017 verschoben werden.

Abstimmungsergebnis zu 2.:

Zustimmung: 15 Ablehnung: 9 Enthaltung: 0

Danach erläutert Herr Stock das Verfahren hinsichtlich der Auflösung und Neubildung von Ausschüssen und schlägt vor, die Auflösung und Neubildung in der Ausschüsse in der Sitzung des Rates am 20.12.2016 und die anschließende Neubesetzung am 24.01.2017 zu beschließen.

Dazu sei grundsätzlich ein einheitlicher Listenvorschlag erforderlich.

Herr Böhm sagt, dass er mit dem Verfahrensvorschlag leben könne.

zu 2.10 Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und ermächtigt die Verwaltung, die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz soweit möglich zurückzuzahlen. Die neue Verwendung der Fördermittel wird die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung vorlegen.

zu 2.11 Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2017

Frau von den Driesch stellt den Antrag, den Stellenplan 2017 auf dem Stand 2016 einzufrieren. Herr Stock weist darauf hin, dass der Stellenplan 2017 insgesamt 3,3 Stellen weniger ausweise als der Stellenplan 2016, und er insofern den Antrag nicht verstehe. Frau von den Driesch erwidert, dass sie ihren Antrag anhand konkreter Stellen erläutern müsste, dies aber in öffentlicher Sitzung nicht könne, da es auch um die Stelleninhaber gehe.

Daraufhin verständigt sich der Ausschuss einvernehmlich darauf, für diesen Beratungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Der Ausschuss berät um 20:05 Uhr in nichtöffentlicher Sitzung weiter, nachdem Ausschussmitglied Frau Merz-Valsamidids den Raum verlassen hat.

Hierzu wird der Ablauf der Verhandlung im Tagesordnungspunkt 3.2 (NÖ) weitergeführt.

Um 20:45 Uhr wird die Beratung des Tagesordnungspunktes in öffentlicher Sitzung fortgesetzt.

Der Ausschuss bittet die Verwaltung bis zur Ratssitzung um Überprüfung, inwieweit Sperrvermerke auch an einzelnen Stellen im Stellenplan angebracht werden können.

Herr Gellissen wirft die Frage auf, inwieweit Verschiebungen zwischen den Personalkennzahlen und den Haushaltsstellen zu erklären seien. Herr Stock sichert zu, dass diese Verschiebungen noch vor den Beratungen erklärt werden könnten. Auf die Frage von Herrn Böhm, ob eine Korrektur bis zur Verabschiedung des Haushalts möglich sei, konnte Herr Stock dies nicht zusichern. Er sagte aber zu, Lösungsmöglichkeiten für die Fraktionen anzubieten, falls dies nicht gelinge.

Anschließend verliest Frau Müller-Deilmann die Veränderungsübersicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft keine Entscheidung in der Sache.

zu 2.12 Haushaltsplanentwurf 2017

Nachfolgend werden von den Fraktionsvorsitzenden folgende Anträge gestellt:

Herr Wolters stellt den angekündigten Antrag, die Sanierung der sanitären Anlagen der Beecker Turnhalle in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

Herr Nelsbach beantragt, beim Ansatz für die Bauleitplanung die Planungskosten von 60.000 € um 50.000 € auf 110.000 € zu erhöhen, um der Stadtentwicklungsgesellschaft die Möglichkeit zu geben, Wohngebiete auszuweisen. Als Kompensation schlägt Herr Nelsbach vor, die geplante Sanierung vom Dach des Gymnasiums um ein Jahr zu verschieben.

Außerdem kritisiert Herr Nelsbach, dass die Darstellung der Jugendamtsumlage fehlerhaft sei. Er bittet die Verwaltung, sich mit dem Kreis in Verbindung zu setzen, um die Kosten beim Unterhaltsvorschuss der Stadt Wegberg zu klären.

Frau Kühlen erklärt, dass der Haushaltsentwurf mit den Ansätzen des Kreises übereinstimme.

Daraufhin sagt Herr Nelsbach, dass er die Höhe der Kosten für die Stadt Wegberg wissen möchte.

Herr Stock erklärt, dass das Gesetz zur Reform vom Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) auf Protest des Städte- und Gemeindebundes zurückgestellt worden sei. Man könne nur mit den bisherigen Zahlen kalkulieren.

Herr Böhm stellt hinsichtlich der Schülerzahlen den Antrag, beim Produkt 06 02 01 für den Bildungscampus 10.000 € bereit zu stellen. Außerdem sollen für die Prozesse in der Verwaltung bei dem Produkt 01 06 00 oder bei 01 10 02 ebenfalls 10.000 € zur Verfügung gestellt werden für eine RAL-Zertifizierung der Verwaltung. Bei dem Produkt 02 15 00 521100 „Instandhaltung Gefahrenabwehr“ solle ein Sperrvermerk eingefügt werden.

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Herr Gellissen sagt, dass er entsprechend dem Vorschlag der Kämmerin auf S. 25 (Vorbericht) den Antrag stellen wolle, auch Instandsetzungen in einer Größenordnung von mehr als 10.000 € vor Maßnahmebeginn in dem jeweiligen Ausschuss vorzubereiten.

Herr Fabry warnt aufgrund des Zeitverzugs und der Belastung der Verwaltung vor einer zu niedrigen Grenze und sichert für die Ratssitzung einen Vorschlag für eine angemessene Betragsgrenze zu.

Zunächst lässt Herr Stock über den Antrag der SPD-Fraktion, die Sanierung der sanitären Anlagen der Beecker Turnhalle in den Haushalt 2017 aufzunehmen abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8 Ablehnung: 14 Enthaltung: 1

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Danach lässt Herr Stock über den Antrag der Fraktion „Freie Wähler, den Ansatz für die Bauleitplanung von 60.000 € um 50.000 € auf 110.000 € zu erhöhen abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1 Ablehnung: 22 Enthaltung: 0

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Des Weiteren lässt Herr Stock über den Antrag der FDP-Fraktion, beim Produkt 06 02 01 10.000 € für den Bildungscampus bereit zu stellen:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14 Ablehnung: 8 Enthaltung: 1

Beschluss:

Es sollen beim Produkt 06 02 01 10.000 € bereitgestellt werden.

Außerdem lässt Herr Stock über die Bereitstellung von 10.000 € für eine RAL-Zertifizierung im Produkt 01 06 00 oder 01 10 02 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Es sollen 10.000 € im Produkt 01 06 00 oder 01 10 02 bereitgestellt werden.

Danach wird darüber abgestimmt, ob bezüglich des FWGH Arsbeck ein Sperrvermerk im Produkt 02 15 00 521100 eingefügt werden soll:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Es soll ein Sperrvermerk bezüglich des FWGH Arsbeck eingefügt werden.

Darüber hinaus werden folgende Positionen von der CDU-Fraktion wie folgt beantragt:

Lfd. Nr.	Antrag	Ergebnis	Bemerkung
86 - 102			Die Planung der Maßnahmen aus dem ABK kann ,um dem Investitionsplan gerecht zu werden, zu Jahresbeginn aufgenommen werden, zeitgleich soll aber bei der Bezirksregierung Köln ein Antrag auf Verschiebung der Maßnahmen in spätere Jahre gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 15 Ablehnung: 1 Enthaltung: 7

Beschluss:

s.o (Liste)

Lfd. Nr.	Antrag	Ergebnis	Bemerkung
44	streichen	Ansatz wird nicht gestrichen	

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14 Ablehnung: 9 Enthaltung: 0

Beschluss:

s.o (Liste)

Lfd. Nr.	Antrag	Ergebnis	Bemerkung
6	streichen	Ansatz wird nicht gestrichen	

7	streichen	Ansatz wird gestrichen	Maßnahme kann geschoben werden; in 2018 neu einstellen
9	streichen	Ansatz wird nicht gestrichen	zurückgezogen
10	streichen	Ansatz wird nicht gestrichen	zurückgezogen
18 - 31	streichen	Sperrvermerk	Die Ansätze werden gesperrt, bis ein Konzept zum Baubetriebshof vorliegt.
45 - 72	streichen	Sperrvermerk bis Konzept Gute Schule 2020 vorliegt	Alle Maßnahmen außer mit der Endung B011
77	streichen	Antrag zurück genommen	siehe lfd. Nr. 9 und 10
79	streichen	Sperrvermerk	
s. 0			
169	streichen	Sperrvermerk	Bis ein Konzept vorliegt
170			rein informativ
174 + 175	streichen	Sperrvermerk	
178	Sperrvermerk	Sperrvermerk	

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:
s.o (Liste)

